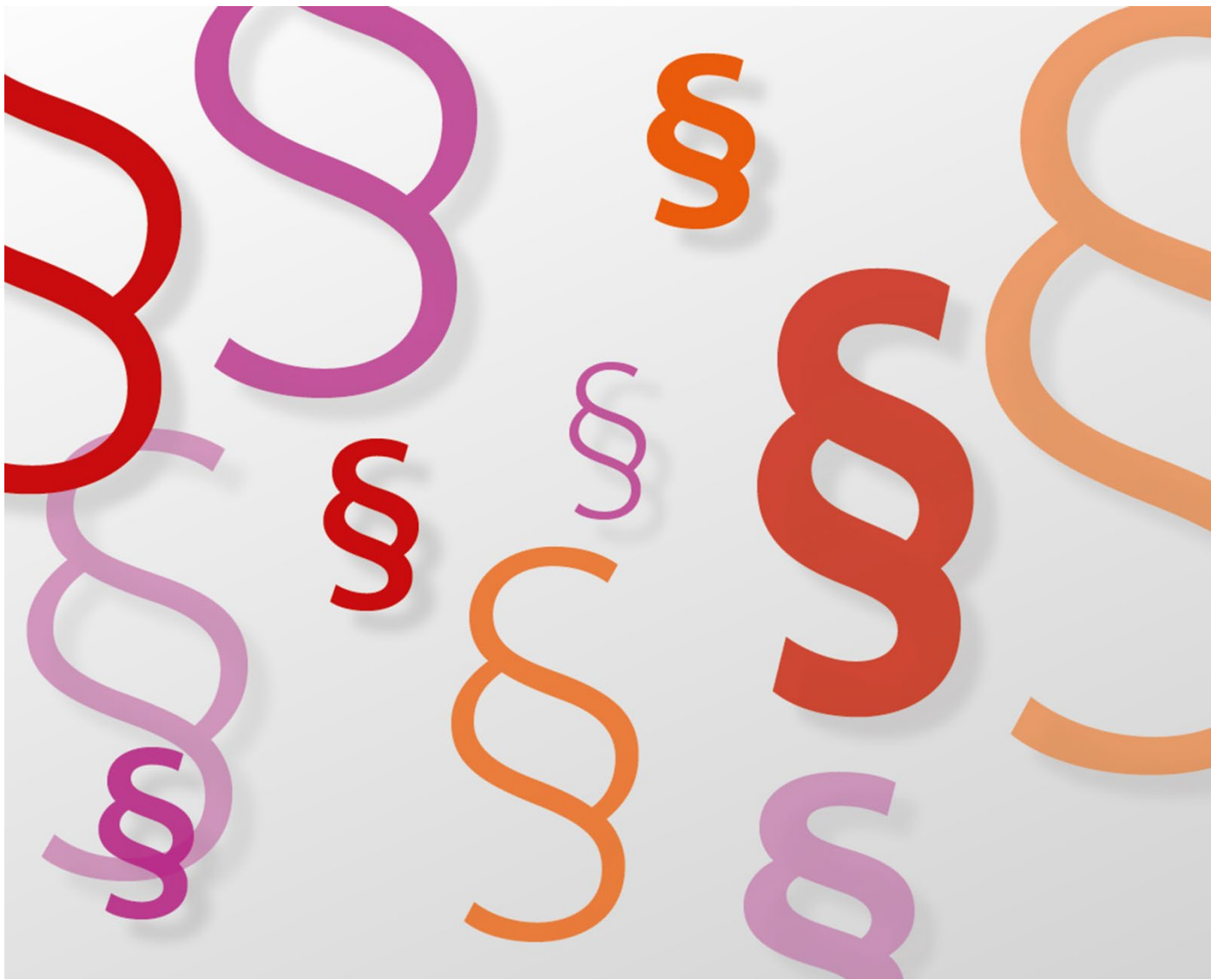




Amtliche Mitteilung Nr. 90/2025

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln

Vom 13. Oktober 2025

Herausgegeben am 23. Oktober 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung zur Änderung
der
Grundordnung
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

13. Oktober 2025

Aufgrund des § 1 Abs. 1 bis 3 sowie § 2 Abs.1 und 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 20. August 2020** (Amtliche Mitteilung 21/2020) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird in **Satz 8** das Wort „Gesamtheit“ durch „Gemeinschaft“ ersetzt. In **Satz 13** wird das Wort „in“ durch „an“ ersetzt.
2. In **§ 4 Satz 1** wird nach dem Wort „NRW“ „(HWFVO)“ eingefügt. In **§ 4 Satz 3** wird nach dem Wort „erfolgt“ „durch den Hochschulrat“ eingefügt.
3. **§ 5** wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

(1) „Die Technische Hochschule Köln wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mindestens ein hauptberufliches (bis maximal zwei weitere hauptberufliche) und/oder nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder an.

(2) Die Einrichtung der Ämter hauptberuflicher Präsidiumsmitglieder erfolgt auf Beschluss des Präsidiums im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat.

(3) Die Anzahl nichthauptberuflicher Präsidiumsmitglieder, die im Fall der Bestimmung fester Geschäftsbereiche gem. § 6 Abs. 1 dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen müssen, bestimmt der Hochschulrat.“

4. In **§ 9 Abs. 4** werden **Satz 1 und Satz 2** wie folgt neu gefasst:

„Ist die Stelle eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds zu besetzen, erarbeitet die Findungskommission in Abstimmung mit Senat und Hochschulrat zunächst einen Ausschreibungstext und Kriterienkatalog für die zu besetzende Stelle im Präsidium. Auf dessen Grundlage schreibt der Hochschulrat die zu besetzende Stelle im Falle der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder öffentlich aus und bestimmt dabei auch die Medien, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll.“

5. In **§ 9 Abs. 5** wird in **Satz 3** nach dem Wort „einer“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.

6. In **§ 9** wird nach Absatz 5 ein neuer **Absatz 6** mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Ist die Stelle eines nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds zu besetzen, findet ein vereinfachtes Verfahren statt. Zunächst erarbeitet die Findungskommission in Abstimmung mit Senat und Hochschulrat einen Kriterienkatalog und veröffentlicht diesen hochschulintern. Anschließend erfolgt eine interne Ansprache geeigneter Personen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die designierte Präsidentin bzw. den designierten Präsidenten. Sodann schlägt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident der Findungskommission eine oder mehrere geeignete Personen vor. Die Findungskommission entscheidet, ob sie dem Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. des designierten Präsidenten folgt und gibt eine entsprechende Empfehlung ab. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident schlägt sodann der Hochschulwahlversammlung eine Person zur Wahl vor. Sie oder er kann hierbei vom Vorschlag der Findungskommission abweichen.“

7. Der bisherige Absatz 6 in **§ 9** wird zu **Absatz 7**.

8. In **§ 12** wird vor den Worten „zentralen Betriebseinheiten“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach den Worten „zentralen Betriebseinheiten“ werden die Worte „und Hochschulreferate“ eingefügt.

9. § 24 Abs. 1 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident kann ihr bzw. sein Hausrecht gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HG auf die Leitung und deren Vertretung sowie auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justiziariats mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Ebenfalls kann die Präsidentin oder der Präsident das Hausrecht auf die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften am Standort Gummersbach und die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften am Standort Leverkusen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Zugleich wird die Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung Nr. 21/2020) unter Einbeziehung der vorstehenden Änderung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 24. September 2025.

Köln, den 13. Oktober 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer